

Satzung

Fotografie und Kommunikation e.V.

§ 1 Gemeinnützigkeit und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein wirkt öffentlich.

Fokus der Vereinsarbeit ist dabei die Förderung der Fotografie als künstlerisches Ausdrucksmittel und Medium im Sinn politischer und interkultureller Bildungsarbeit. Diese Ziele verfolgt der Verein primär durch folgende Aktivitäten:

- Organisation und Veranstaltung von fotografischen Wettbewerben
- Veranstaltung von fotografischen Ausstellungen und öffentlichen Veranstaltungen zur Förderung der Fotografie
- Konzeption und Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur Förderung der Fotografie als künstlerisches Ausdrucks- und Gestaltungsmittel im Sinn parteiunabhängiger politisch interkultureller Jugend- und Erwachsenenbildung
- Aufbau und Pflege von Kooperationen mit Vereinen, öffentlichen Institutionen und anderen Akteuren auf dem Gebiet der fotografischen Kunst zur Förderung der satzungsgemäßen Vereinsziele

Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

,

§ 2 Name und Sitz des Vereins - Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Fotografie und Kommunikation e.V.**“

Er hat seinen Sitz in Hannover.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Bei nichtvolljährigen Personen ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

Der Verein hat aktive, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

Mitglieder werden auf Vorschlag eines anderen aktiven Mitgliedes aufgenommen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Natürliche oder juristische Personen können fördernde Mitglieder werden, welche die Ziele des Vereins durch Geld- oder Sachspenden oder auf andere Weise unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um die Förderung der Fotografie oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Alle aktiven und fördernden Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins aktiv nach besten Kräften zu fördern.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich jederzeit zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist jederzeit gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind z. B.:

- schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung,
- grober oder wiederholter Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- die Gefährdung der Gemeinnützigkeit oder des Vereinszweckes.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss. Der Vorstand kann das Ruhen der Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung anordnen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderung oder Schadensersatzansprüche. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, Spenden sowie projektbezogenen Fördermitteln und anderen Einnahmen.

Aktive Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten; fördernde Mitglieder zahlen Beiträge nach Vereinbarung. Einzelheiten dazu regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind hier nur die aktiven Mitglieder.

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

Die Verwaltung der Finanzen des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Über die Verwendung der Mittel ist jährlich auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwart(in) und dem/der Pressesprecher(in). Diese Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretenden Vorsitzenden, die/der Kassenwart(in) und die/der Pressesprecher(in) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der vom Vorstand gefassten Entschlüsse. Ihnen obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein pro Geschäftsjahr mit nicht mehr als 10.000,- Euro belasten, entscheidet der Vorstand. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften die den Verein pro Geschäftsjahr mit mehr als 10.000,- Euro belasten braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Für langfristige Grundstücks- und Mietverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Die/der Kassenwart(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Seine Arbeit wird jährlich vor der Mitgliederversammlung von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren geprüft.

Zum erweiterten Vorstand gehört die/des Protokollführers(in). Auf Antrag kann die zusätzlich Mitgliederversammlung einen Jugendbeauftragten ebenfalls in den erweiterten Vorstand wählen. Diese Vorstandsmitglieder sind in Ihrer Tätigkeit den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gegenüber weisungsgebunden, haben aber Stimmrecht innerhalb des Vorstandes.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, wird dieses Mitglied von der Mitgliederversammlung innerhalb von 12 Wochen nachgewählt. Diese Nachwahl gilt bis zum Ende der Wahlperiode.

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal vierteljährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder telefonisch erklären. Schriftlich oder telefonisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Mindestens drei aktive Mitglieder haben das Recht unter Nennung des Grundes / Themas über den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu lassen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Planes über größere Investitionen.
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist zulässig. Diese ist schriftlich zu belegen.

Für die Wahl des Vorstands ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 12 Dokumentation von Beschlüssen – Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur und Bildung.

§ 14 Schlussbestimmungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die zur Eintragsfähigkeit bzw. zur Erlangung der Steuerbegünstigung vom Registeramt oder vom Finanzamt auferlegt werden, vorzunehmen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover einzutragen

Hannover, den 18.01.2017

Die Gründungsversammlung